

16.09.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - G - In - K - Wizu **Punkt** der 780. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2002

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "eEurope 2005: Eine Informationsgesellschaft für alle"

Aktionsplan zur Vorlage im Hinblick auf den Europäischen Rat von Sevilla am 21./22. Juni 2002

KOM(2002) 263 endg.; Ratsdok. 9508/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Finanzausschuss (Fz),

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),

der Ausschuss für Kulturfragen (K) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 17. SEP. 2002

Fz
In
K
Wi

1. Die Bundesregierung hat den Bundesrat am 17. Juni 2002 gem. § 2 EUZBLG über den Aktionsplan der Kommission informiert. Der Aktionsplan wurde bereits wenige Tage später (am 21./22. Juni 2002) vom Europäischen Rat mit deutscher Stimme gebilligt. Dem Bundesrat war es nicht möglich, sich so kurzfristig zu einem derart umfassenden Plan zu äußern. Dies ist umso bedenklicher, als der Bundesregierung auf Grund der Beteiligung zu einem inhaltsähnlichen Vorläuferplan (hier: eEurope 2002, vgl. BR-Drucksache 28/00 (Beschluss)) gravierende Vorbehalte des Bundesrates bereits bekannt waren.

Er fordert die Bundesregierung daher auf, ihn künftig so frühzeitig zu unterrichten, dass eine ordnungsgemäße Befassung des Bundesrates noch vor der Beschlussfassung im Rat möglich wird. Andernfalls werden die verfassungsrechtlichen Beteiligungsrechte des Bundesrates faktisch verkürzt.

EU
Fz
In

2. Der Bundesrat weist nachdrücklich darauf hin, dass die Europäische Union keine Kompetenz besitzt, von den Mitgliedstaaten die Umsetzung der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen verbindlich zu verlangen. Er stellt nochmals fest, dass sie insbesondere in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kultur und Verwaltung (also insbesondere eLearning und eGovernment) massiv in die Hoheit der Mitgliedstaaten und der deutschen Länder eingreift, wenn sie entsprechende Ausstattungs- und Zeitvorgaben macht. Im Gesundheitswesen (eHealth) kann die Gemeinschaft zwar die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördern; sie darf sie aber nicht einfordern.

EU
Fz
In
K

3. Auf die seinerzeitige Beschlussfassung zum Aktionsplan eEurope 2002 (BR-Drucksache 28/00 (Beschluss)) wird verwiesen[, deren qualitative Aussagen, insbesondere die Ziffern 4 bis 8 und 10, weitgehend auch auf den jetzt vorliegenden Aktionsplan eEurope 2005 zutreffen].

4. [EU
K]

EU
Fz
In

5. Das Aktionsprogramm der Kommission verletzt das europarechtlich zu beachtende Subsidiaritätsprinzip.

EU
Fz
In
K

6. Auf die vielfältigen Initiativen von Bund und Ländern im einschlägigen Bereich [, die den Zielen des Aktionsplans eEurope weitgehend entsprechen,] wird verwiesen.

[EU
K]

EU
Fz
In
K

7. Die Letztentscheidung über Umfang, Zeitziel und finanzielle Ausstattung staatlicher Maßnahmen muss uneingeschränkt bei den Mitgliedstaaten verbleiben[, soweit sie verfassungsmäßige Zuständigkeiten haben].

[EU
K]

EU
Fz
In

8. Dies gilt namentlich deshalb, weil die mit der Durchsetzung der Ziele verbundenen finanziellen Belastungen erhebliche Ausmaße haben können und die Mitgliedstaaten (in Deutschland vor allem auch die Länder) die finanzielle und organisatorische Hauptlast der Umsetzung tragen müssten.

EU
K

9. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, keine Verpflichtungen zu Lasten der Länder einzugehen, soweit diese innerstaatlich Verantwortung tragen.

EU
K

10. Im Zusammenhang mit dem im Aktionsplan eEurope 2005 für Ende 2002 angekündigten speziellen Programm für das elektronische Lernen (eLearning) verweist der Bundesrat insbesondere darauf, dass die Verwirklichung unterrichtsbezogener Ziele Angelegenheit der Länder ist. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Beratungen für dieses Programm gegenüber der Kommission dafür Sorge zu tragen, dass das Subsidiaritätsprinzip auch mit dem speziellen Programm nicht verletzt wird.

EU
Fz
In

11. Der Bundesrat lehnt es ausdrücklich und unmissverständlich ab, die im Aktionsplan festgelegten Ziele mit Hilfe europäischer Rechtsetzung durchzusetzen oder für die Mitgliedstaaten zur Verpflichtung zu erheben. Er fordert die Bundesregierung auf, entsprechenden Vorschlägen künftig entgegenzutreten.

- EU
K
12. Das Ziel, bis Ende 2005 unter anderem alle Schulen, Universitäten, Museen und Bibliotheken über eine Breitbandverbindung ans Internet anzuschließen, kann keinesfalls verpflichtend sein, solange in einem schwierigen Marktumfeld der Aufbau einer flächendeckenden und kostengünstigen Breitbandinfrastruktur durch private Netzversorger nur schleppend vorangeht.
- EU
K
13. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission zur Finanzierung des Aktionsplans bestehende Programme einsetzt und erforderlichenfalls neu ausrichtet. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, diese optimale Fokussierung bestehender Programme auf die Ziele von eEurope 2005 zu unterstützen und darauf zu achten, dass für diesen Bereich keine neuen europäischen Förderprogramme geschaffen werden.
- EU
K
14. Der Bundesrat benennt gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG für die Beratungen der Vorlage in den Gremien der Kommission und des Rates
einen Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen,
Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung/Staatskanzlei
(Herrn Dr. Michael H. Wappelhorst).

B

15. Der Gesundheitsausschuss
empfiehlt dem Bundesrat von einer Stellungnahme zu der Vorlage abzusehen.